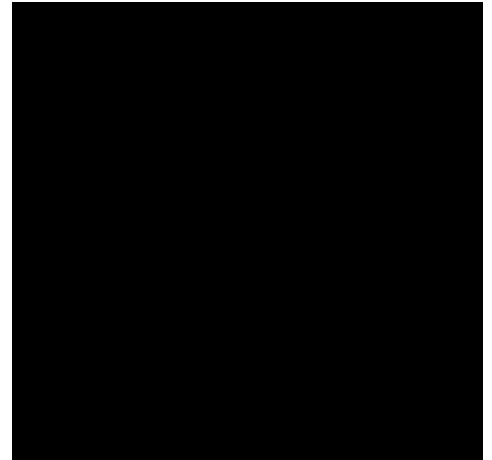


Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim
FB 61

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz, Erneuerbare Energie des
Landes NRW
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Per E-Mail



Dritte Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen zur nachhaltigeren Flächenentwicklung

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nordrheinwestfälische Landesregierung hat am 14. März 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu ändern.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Ministerialblatt vom 24. März 2025 wurden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) von der Offenlage zur 3. Änderung des LEP NRW informiert und gleichzeitig aufgefordert bis zum 30. Juni 2025 Stellung zu nehmen.

Vor dem Hintergrund der kommunalen Planungspraxis nimmt die Stadt Meckenheim zu der 3. Änderung des LEP NRW wie folgt Stellung:

Die Stadt Meckenheim begrüßt grundsätzlich die mit der 3. Änderung des LEP verfolgten Ziele einer nachhaltigen Raumentwicklung, der Stärkung des Klimaschutzes und des verantwortungsvollen Umgangs mit der Ressource Fläche.



A: Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

T: (0 22 25) 917 – 0
F: (0 22 25) 917 – 100

M: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Gläubigeridentifikationsnummer: DE6700100000028057

Bank
Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Rheinbach-Voreifel e.G
Deutsche Bank Bonn
Postbank Köln

Kto-Nr
047 600 267
1 001 216 011
80191000
21 381-509

BLZ
370 502 99
370 696 27
380 700 59
370 100 50

IBAN
DE10 3705 0299 0047 6002 67
DE22 3706 9627 1001 2160 11
DE40 3807 0059 0080 1910 00
DE07 3701 0050 0021 3815 09

BIC
COKSDE33
GENODED1RBC
DEUTDE33
PBNKDEFF

Siedlungsentwicklung im Freiraum (Ziele 2.3 und 2.4)

Die Stadt Meckenheim befürwortet die Aufnahme des Ausnahmetatbestandes in Ziel 2.3, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen festgesetzt werden können, die den Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst dienen. Die Möglichkeit für erweiterte planungsrechtliche Spielräume wird grundlegend positiv eingeschätzt.

Die Wiedereinführung des Ziels 2.4 in Verbindung mit dem Ziel 2.3 zur Entwicklung kleinerer Ortsteile im Freiraum wird ausdrücklich begrüßt. Die enthaltenen Kriterien, insbesondere die Anbindung an die bestehende Infrastruktur sowie die Anpassung an die vorhandene Siedlungsstruktur, können eine orts- und bedarfsge-rechte Entwicklung unseres im regionalplanerisch gelegenen Freiraum befindlichen Ortsteils Lüftelberg ermöglichen. Dies stellt eine wichtige Unterstützung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum dar.

Landwirtschaftliche Kernräume (Grundsatz 7.5-3)

Die Einführung des Planzeichens „landwirtschaftliche Kernräume“ wird grundsätzlich positiv eingeschätzt, da es einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Freiraums und seiner Funktionen beitragen kann.

Die Verankerung des Planzeichens „landwirtschaftliche Kernräume“ könnte jedoch in Kombination mit dem Ziel 10.2-14 den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie in der Fläche erheblich erschweren und die Entwicklungspotenziale eben dieser für die Stadt Meckenheim erheblich einschränken. Unabhängig davon müssen insbesondere vor dem Hintergrund der Zunahme an konkurrierenden Nutzungen im Freiraum unter regionalen und lokalen Gegebenheiten auch weiterhin multifunktionale Ansätze unter Berücksichtigung agrarstruktureller Erfordernisse verfolgt werden.

Freiflächen-Solarenergie (Ziel 10.2-14)

Die Intention, den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik planvoll zu steuern und Konflikte mit der Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz zu vermeiden, wird grundsätzlich befürwortet. Gleichzeitig bedarf es in der kommunalen Praxis verlässlicher und zugleich flexibler Rahmenbedingungen.

Die Einführung der leistungsbezogenen Grenzwerte (7,1 GW bis 2030, 15,7 GW ab 2031) zur Steuerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird kritisch gesehen. Diese basieren auf einer linearen Ableitung aus dem bundesweiten Ausbaupfad des EEG und der Flächenquote Nordrhein-Westfalens. Die Kopplung raumordnerischer Zulässigkeit an ein landweites Zubau-Monitoring führt aus kommunaler Sicht zu erheblicher Planungsunsicherheit. Sobald der Schwellenwert

erreicht ist, entfällt die Möglichkeit zur Bauleitplanung für klassische Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutztem Boden – unabhängig von der konkreten Eignung des jeweiligen Standortes.

Diese Form der Steuerung kann den Kommunen die Möglichkeit entziehen, lokal sinnvolle Projekte unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher, bodenschonender oder agrarstruktureller Gesichtspunkte zu realisieren. Zwar bleiben Agri-PV-Anlagen weiterhin zulässig, doch auch hier ist unklar, wie die Abgrenzung und Anrechnung im Monitoring erfolgt. Zudem wird nicht deutlich, inwieweit Projekte, die sich eventuell schon in fortgeschrittener Planung befinden, nachträglich ausgeschlossen werden könnten.

Die Stadt Meckenheim spricht sich daher für eine transparentere Definition der Monitoringmethodik, für Übergangsregelungen sowie für die Möglichkeit kommunaler oder regionaler Zubaukontingente aus, um der Heterogenität der Raum- und Agrarstrukturen gerecht zu werden. Ebenso sollte die Möglichkeit bestehen, in kommunalen Klimaschutz- und Energieentwicklungskonzepten eigene Ausbaupfade festzulegen, die auch über die landesweit definierten Grenzwerte hinausgehen können, sofern sie raum- und umweltverträglich sind.

Verweis auf die Stellungnahme vom 12.09.2023

Bezüglich der Grundsätze 6.1-2 (5-ha-Grundsatz), 7.4-8 (Hochwasser und Starkregen), 8.1-1 und 8.1-13 (Nachhaltige Mobilitätsentwicklung) wird auf die Stellungnahme der Stadt Meckenheim vom 12.09.2023 im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit verwiesen.

Fazit

Die Stadt Meckenheim begrüßt insgesamt die Änderung des Landesentwicklungsplan als wichtigen Baustein für eine nachhaltige Raumentwicklung in Nordrhein-Westfalen und regt an, die vorgenannten Punkte zu berücksichtigen.

